



Schweizerischer Verband für Pferdesport  
Fédération Suisse des Sports Equestres  
Federazione Svizzera Sport Equestri  
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H  
P.O. Box 726  
CH-3000 Bern 22  
Tel. +41 (0)31 335 43 43  
Fax +41 (0)31 335 43 58  
info@fnch.ch, www.fnch.ch

## Beitragsgesuch zur Auszahlung eines «COVID-19-Bundesbeitrages 2020»

**Name Gesuchsteller:**

**Handelsregisternummer (CHE-):**

**Adresse:**

**Vertreten durch:**

(nachfolgend Gesuchsteller)

**Einzureichen an:**

Schweizerischer Verband für Pferdesport  
Papiermühlestrasse 40H  
Postfach 726  
3000 Bern 22

E-Mail: [buh@fnch.ch](mailto:buh@fnch.ch)

(nachfolgend Sportverband)



### **Ausgangslage und Gegenstand für COVID-19-Bundesbeiträge im Jahr 2020**

- Die pandemierechtlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 wirken sich stark nachteilig auf den Sport aus. Zur Abfederung hat das Parlament Bundesfinanzhilfen für den Sport für das Jahr 2020 beschlossen. Diese Finanzhilfen sollen eine nachhaltige Schädigung der stark vom Ehrenamt geprägten Schweizer Sportstrukturen verhindern und damit die Förderung des Sports zukunftsorientiert gewährleisten.
- In diesem Zusammenhang wurde zwischen dem Bundesamt für Sport (BASPO) und Swiss Olympic eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach nach einem durch das BASPO ausgearbeiteten Verteilschlüssel nach Sportarten im Jahr 2020 Beiträge via die nationalen Sportverbände an die Empfänger ausbezahlt werden.
- Voraussetzung zur Auslösung der Beiträge bilden die von den nationalen Sportverbänden erarbeiteten Stabilisierungskonzepte. Darin wird aufgezeigt, wie und wo die Finanzhilfen im Jahre 2020 eingesetzt werden sollen, damit die systemrelevanten Förderstrukturen der Sportart(en) bzw. Sportangebote im Breiten- und Leistungssport und über alle Altersgruppen hinweg nicht nur auf Stufe des nationalen Sportverbandes, sondern auch auf kantonaler/regionaler Ebene, auf Vereinsstufe sowie ausserhalb der Verbands-/Vereinsstrukturen (nicht-organisierter Sport) nach der Corona-Krise erhalten bleiben.
- Im Rahmen der Erarbeitung des Stabilisierungskonzepts dient dem Sportverband vorliegendes Gesuch inklusive Beilagen zur Schadensermittlung. Darüber hinaus werden gestützt auf dieses Gesuch dem Gesuchsteller Pflichten bezüglich Verwendung wie auch Reporting und Controlling auferlegt, wobei der Sportverband hierzu mit dem Gesuchsteller bei einem bewilligten Betrag eine separate Vereinbarung abschliessen wird.
- Es können gegenüber dem Bund und Swiss Olympic keine gesetzlichen Ansprüche auf die Gewährung von COVID-19-Beiträgen erhoben werden. Der Rechtsweg der Beitragsempfänger an das Bundesamt für Sport und an Swiss Olympic ist ausgeschlossen.

### **Vorgaben zur Gewährung eines COVID-19-Bundesbeitrages im Jahr 2020**

Folgende Vorgaben sind zwingend vom Gesuchsteller einzuhalten:

- Ein finanzieller Beitrag des Bundes für den Sport kann beantragt werden, wenn dem Gesuchsteller infolge der COVID-19-Massnahmen **ein Nettoschaden von mindestens CHF 20'000** entstanden ist. Zwischen dem geltend gemachten Schaden und der **COVID-19-Pandemie muss eine Kausalität nachgewiesen** werden. Der gewährte Beitrag darf den nachgewiesenen Schaden nicht übersteigen.
- Die Finanzierung von Massnahmen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden oder zu einer Kürzung anderer öffentlich-rechtlicher Beiträge oder zur Substituierung von anderen öffentlichen Beiträgen führen, sind nicht erlaubt.



- Der Gesuchsteller hat im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht andere Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit COVID-19 (bspw. Kurzarbeitsentschädigungen, Beiträge von Gemeinden und Kantonen) auszuweisen.
- Athletinnen und Athleten sind als Beitragsempfänger ausgeschlossen.
- Die beantragten **Beiträge müssen zwingend im Jahr 2020 für die mit dem Stabilisierungskonzept angegebenen Zwecke verwendet** werden. Die Bildung von Reserven (inklusive Fonds, Rückstellungen) ist nicht gestattet.
- **Nicht verwendete oder nicht dem angegebenen Zweck entsprechend verwendete Beiträge müssen zurückerstattet werden.** Eine vorsätzliche Zweckentfremdung der Beiträge kann zu einer Konventionalstrafe auf Stufe Sportverband führen. Der Sportverband behält sich vor, sich diesbezüglich beim Gesuchsteller schadlos zu halten, sofern der Gesuchsteller durch eine nicht zweckgemässe Verwendung der Beiträge für die Konventionalstrafe verantwortlich ist.

### **Prüfung des Beitragsgesuches und der Verwendung der Beiträge**

Das Gesuch wird durch den Sportverband und ein unabhängiges Finanzinstitut überprüft und gegebenenfalls im Rahmen seines Stabilisierungskonzepts berücksichtigt.

Der Sportverband informiert den Gesuchsteller nach der Genehmigung seines Stabilisierungskonzepts und der Unterzeichnung der Vereinbarung mit Swiss Olympic, in welchem Umfang er an dem für den Sportverband bewilligten Teil berechtigt ist und schliesst hinsichtlich der Verwendung des dem Gesuchsteller zufallenden Teils eine separate Vereinbarung ab. Daraufhin überweist der Sportverband diesen Betrag.

Swiss Olympic (bzw. die Revisionsstelle von Swiss Olympic), das Bundesamt für Sport und die Eidgenössische Finanzkontrolle haben jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen, welche in Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge stehen. Dieses Recht steht auch dem Sportverband im Rahmen seiner Überprüfungspflicht gegenüber dem Gesuchsteller zu. Dementsprechend willigt der Gesuchsteller in die mit einer allfälligen Berücksichtigung verbundenen Einsichtsrechte ein.

### **Verbindlichkeit**

Das vorliegende Beitragsgesuch inklusive Beilagen gilt nach beidseitiger rechtmässiger Unterzeichnung als verbindliche Vereinbarung zwischen dem Sportverband und dem Gesuchsteller. Die mit dem Gesuch erteilten Angaben sind durch den Gesuchsteller wahrheitsgemäss erstellt worden. Das Beitragsgesuch ist in zwei Exemplaren unterschrieben einzureichen. Jede Partei erhält nach der Genehmigung ein von beiden Parteien unterzeichnetes Exemplar.

Sämtliche Belege und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Beitragsgesuch und der Auszahlung unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht während zehn Jahren.



**Beilagen:**

1. Report Evaluation Schaden COVID-19 (Excel), inkl. Nachweis der fünf grössten Schuldspositionen (Rechnungskopien, Verträge, Korrespondenz)
2. Finale Jahresrechnungen 2019 und 2018 (inkl. Revisionsbericht falls vorhanden)
3. Nachgeführte Buchhaltung bis 30. Juni 2020 (zumindest Entwurf)
4. Genehmigtes Budget des Geschäftsjahres 2020 vor COVID-19
5. Statuten
6. Genehmigte Protokolle (Vorstands- und Mitgliederversammlung) 2019 und allenfalls 2020

Diese Dokumente sind Bestandteil des Beitragsgesuches und sind zwingend zusammen per E-Mail oder per Post einzureichen.



**Beitragsgesuch Eingabeschluss: 15. August 2020**

Der Gesuchsteller reicht hiermit folgendes Beitragsgesuch für finanzielle Beiträge mit den notwendigen Beilagen ein und bestätigt mittels rechtsgültiger Unterschrift die Wahrheit und Rechtmässigkeit der Angaben. Sollten die vorgesehenen Antwortfelder nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ein Beiblatt.

<b>Begründung der Strukturelevanz der Organisation</b>	
<b>Total Schadensumme COVID-19 gemäss «Report Evaluation Schaden COVID-19»</b>	<b>CHF</b>
<b>Kontoangaben zur Überweisung des Betrages</b> Empfänger (Organisation, Adresse) Post/Bank IBAN (21-stellig)	
<b>Ansprechperson bei Rückfragen</b> (Name/E-Mail/Telefon)	

Ort, Datum: .....

**Antragstellende Organisation**

.....

Name/Funktion

.....

Name/Funktion

*Durch den Schweizerischen Verband für Pferdesport auszufüllen:*

**Genehmigter Beitrag zur Auszahlung**  
(nicht MWST-pflichtig)

**CHF**

Begründung allfälliger Abweichungen:

Ort, Datum: .....

**Schweizerischer Verband für Pferdesport**

.....

Charles Trolliet, Präsident

.....

Sandra Wiedmer - Generalsekretärin